

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 39
vom 12. Februar 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Dr. L ö w e n f e l d - R u s s, Dr. S t e i n w e n d e r und Ing. Z e r d i k, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Ritter von B e c k, Dr. von G r i m m und M a r c k h l.

Zugezogen zu Punkt, 5:

Sektionschef im Staatsamt für öffentliche Arbeiten Ing. R e i c h.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

(in der Folge vertretungsweise die Staatssekretäre Dr. U r b a n und Dr. R o l l e r)

Dauer: 15.00 – 17.00.

Reinschrift (17 Seiten), Konzept; Streng vertraulicher Anhang betr. Antrag des Staatskanzlers auf Ernennung des Freiherrn von Löwenthal zum Sektionschef sowie Antrag des Staatssekretärs für Gewerbe, Industrie und Handel, Kriegs- und Übergangswirtschaft auf Einreihung des Generaldirektors für Post- und Telegraphenangelegenheiten SC Hoheisel in die III. Rangklasse der Staatsbeamten (1 Seite)

Inhalt:

1. Ausschließung der südslawischen Studenten von den deutschösterreichischen Hochschulen.
2. Zwischenstaatliche Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Regierung über die wechselseitige Auszahlung des im Monate Februar 1919 gewährten Anschaffungsbeitrages an die Staatsbediensteten.
3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge betreffend eine Ergänzung der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22, über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

4. Italienische Ansprüche auf Wiener Kunstschatze und Archivalien.
5. Stellung des Militärgeographischen Instituts.
6. Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung und der Angestelltenunterstützung.
7. Verlängerung der Unterstützungsaktion für die arbeitslosen Textilarbeiter in Deutschböhmen und Sudetenland.
8. Regelung des Witwen - und Waisen-Fonds.
9. Antrag des Landesschulrates in Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme von dem allgemeinen Sammelverbot in den Schulen zu Gunsten der bereits abgeschlossenen Versicherungen für Waisenkinder von gefallenem Mannschaftspersonen.
10. Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zu Gunsten des Konventes der barmherzigen Brüder dortselbst.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge zur Unterstützung arbeitsloser Angestellter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Landesschulrates für Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme vom Sammlungsverbot in den Schulen zu Gunsten der Waisenkinderversicherung gefallener Mannschaftspersonen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Unterricht über Wunsch des Staatsamtes für Finanzen auf Auflassung des Tabulareigentums des oö. Religionsfonds an der ehemaligen Karmeliterkirche Linz zugunsten der Linzer Barmherzigen Brüder (3 Seiten)

1.

Ausschließung der südslawischen Studenten von den deutschösterreichischen Hochschulen

Der Vorsitzende teilt mit, dass in Angelegenheit der am 4. Februar d. J. vom akademischen Senat der Wiener Universität beschlossenen Ausschließung der südslawischen Studenten von der Universität der Dekan der juristischen Fakultät dieser Hochschule eine Vorstellung erhoben habe, worin er ausführt, dass dieser Beschluss geeignet sei, die Stellung der Wiener Universität als kulturelles Zentrum in hohem Maße zu schädigen. In der gleichen Angelegenheit habe ferner eine Deputation der jugoslawischen, der tschechoslowakischen und der

sozialdemokratischen Studentenorganisationen vorgeschlagen, die ebenfalls die Aufhebung des in Rede stehenden Senatsbeschlusses, und zwar bis zum 14. Februar mittags gefordert und überdies das Verlangen gestellt habe, dass an der Universität ein auf Grund des gleichen allgemeinen proportionalen Wahlrechtes zu bildender Studentenausschuss eingesetzt werde.

Der Vorsitzende halte die Bedenken, welche gegen den Beschluss des akademischen Senates geltend gemacht werden, für berechtigt und würde sich auch von seinem Standpunkte für die Einsetzung von Hochschulausschüssen aussprechen, weil er glaube, dass auf diesem Wege die Verhandlungen über Wünsche und Beschwerden der Studentenschaft in geordnete Bahnen gelenkt und viele Schwierigkeiten leichter überwunden werden könnten.

Staatssekretär P a c h e r teilt mit, dass der erwähnte Beschluss des akademischen Senates den Gegenstand einer Besprechung im Staatsamt für Unterricht mit den Rektoren der Wiener Hochschulen im Beisein des Staatssekretärs Dr. B a u e r gebildet habe, welche auf Grund der Darlegungen des Staatssekretärs Dr. Bauer zu dem Ergebnis führte, dass der Senatsbeschluss zwar genehmigend zur Kenntnis zu nehmen wäre, hiebei jedoch vorausgesetzt werde, dass sich die Geltung dieses Beschlusses nicht auf alle jugoslawischen, sondern lediglich auf die slowenischen Studenten beziehe und auf das Wintersemester 1918/19 eingeschränkt bleibe, dass ferner diese Studenten von der Ablegung der Prüfungen nicht ausgeschlossen seien. Hiemit würde sich auch eine Übereinstimmung in dem Vorgang an den übrigen Wiener Hochschulen ergeben. Diese Fassung des an die Rektorate der Wiener Hochschulen hinauszugehenden Erlasses habe auch die Zustimmung des jugoslawischen Bevollmächtigten gefunden. Die Frage des Hochschulausschusses sei eine Angelegenheit der Hochschulautonomie und es müsse daher den Hochschulen überlassen bleiben, hiezu Stellung zu nehmen.

Staatssekretär Dr. Bauer warnt in eindringlicher Weise vor der Befolgung einer Repressalienpolitik, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen niemals zum Ziele führe und unseren Interessen, da sie zweifellos neue Repressalien auf der Gegenseite auslösen würde, nur schweren Schaden zufügen könnte. Aus ähnlichen Erwägungen würde er auch glauben, dass es vorteilhaft wäre, der von tschechischer Seite erhobenen Forderung, dass die die tierärztliche Hochschule besuchenden Studenten zu Prüfungen zugelassen und eventuell für sie Parallelkurse außerhalb des Hochschulgebäudes eingerichtet werden, tunlichst Rechnung zu tragen.

Was die Frage des Hochschulausschusses anbelange, so sei das ein altes Streitobjekt. Da die deutschnationale Studentenschaft dagegen sei, dürfte es seiner Ansicht nach nicht möglich sein, diese Frage im Rahmen der Hochschulautonomie zu lösen; es würde sich vielmehr als

notwendig erweisen, dass das Staatsamt für Unterricht ein Regulativ an alle Hochschulen für die Bildung von Studentenausschüssen erlasse.

Nach einer eingehenden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. R o l l e r sowie die Unterstaatssekretäre M a r c k h l und Dr. v o n B e c k beteiligten, genehmigt der Kabinettsrat die vom Staatssekretär P a c h e r beantragte Fassung des an die Hochschulen hinauszugehenden Erlasses. Gleichzeitig wird das Staatsamt für Unterricht ersucht, mit den Rektoren der Hochschulen in der Frage der Einführung allgemeiner Hochschulausschüsse eine Besprechung abzuhalten.

2.

Zwischenstaatliche Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Regierung über die wechselseitige Auszahlung des im Monate Februar 1919 gewährten Anschaffungsbeitrages an die Staatsbediensteten

Unterstaatssekretär Dr. v o n B e c k erbittet die Genehmigung dem Kabinettsrate für folgende am 30. Jänner d. J. mit Vertretern des tschechoslowakischen Finanzministeriums getroffene Vereinbarung:

„Die behufs Fortzahlung der Beihilfen an die enthobenen, ehemals österreichischen Staatsbediensteten für den Monat Februar 1919 getroffene Vereinbarung zwischen der tschechoslowakischen Republik einerseits und der deutschösterreichischen Republik andererseits erstreckt sich unter gleichen Voraussetzungen, insbesondere der Bedingung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen auch auf die Zahlung eines im Monate Februar 1919 in den beiden Staates gewährten einmaligen Zuschusses zu den Teuerungszulagen im Ausmaße des im Monat November 1918 an die ehemals österreichischen Staatsbediensteten ausgezahlten Betrages.“

Der Kabinettsrat nimmt diese Vereinbarung genehmigend zur Kenntnis.

3.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge betreffend eine Ergänzung der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22, über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass die jugoslawische Regierung die deutschösterreichische Anforderungsverordnung vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22, zwar übernommen, den Kreis der der Anforderung unterliegenden Wohnungen jedoch dahin erweitert habe, dass die Gemeinden das Recht haben, auch voll besetzte Wohnungen von

Personen anzufordern, die in der Gemeinde das Heimatsrecht nicht besitzen oder es nur auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 22 erlangt haben und die in der Gemeinde keinen öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden privaten Dienst oder Beruf ausüben.

Diese Bestimmung mache keinen Unterschied zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen, praktisch diene sie jedoch dazu, den enthobenen Beamten, Offizieren und Eisenbahnern deutscher Nationalität die Wohnungen binnen ganz kurzer Frist zu entziehen. Über Ersuchen der Landesregierung von Steiermark habe das Staatsamt für soziale Fürsorge eine Vollzugsanweisung ausgearbeitet, welche den Gemeinden in Deutschösterreich das gleiche Recht einräumt, um zur Vergeltung auch die Wohnungen jugoslawischer Staatsangehöriger anfordern zu können.

Da das Staatsamt des Äußern sich überhaupt gegen Retorsionsverordnungen ausgesprochen und seine Bedenken im konkreten Falle darauf gestützt habe, das die Zahl jugoslawischer Staatsangestellter und Eisenbahner in Deutschösterreich verschwindend gering gegenüber der großen Zahl solcher Berufsangehöriger deutschösterreichischer Nationalität im südslawischen Staate sei, dass ferner die Jugoslawen die Möglichkeit und die Macht besäßen, empfindliche Repressalien gegenüber den zahlreichen deutschen Industrien und sonstigen Kapitalsanlagen in ihrem Staate zu ergreifen, sei beabsichtigt, die Vollzugsanweisung vorläufig nicht zu publizieren und sie lediglich dem Staatsamt des Äußern zur Verfügung zu stellen, damit sie in den diplomatischen Verhandlungen mit dem südslawischen Staate als Pressionsmittel verwendet werden könne.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und überlässt es dem Staatsamt des Äußern, über die allfällige Inkraftsetzung dieser Vollzugsanweisung Antrag zu stellen.

4.

Italienische Ansprüche auf Wiener Kunstschatze und Archivalien

Staatssekretär Dr. Bauer teilt mit, dass über die von italienischer Seite erhobenen Ansprüche auf Wiener Kunstschatze und Archivalien sehr langwierige und schwierige Verhandlungen gepflogen wurden. In dieser Sache sei nunmehr insofern eine Wendung eingetreten, als die italienische Waffenstillstandskommission gestern ein 24 stündiges Ultimatum für die Auslieferung der beanspruchten Gegenstände gestellt habe. Da sich der Leiter der italienischen Waffenstillstandskommission General Segré auf keinerlei Erörterungen über die Rechtmäßigkeit der erhobenen Ansprüche eingelassen, sondern sich

lediglich auf einen ihm seitens des italienischen Armeekommandos zugekommenen Befehl berufen habe, sei dem sprechenden Staatssekretär nichts anderes übrig geblieben, als das Vorgehen der Waffenstillstandskommission als einen Akt der Gewalt zu bezeichnen, der keine rechtserzeugende Wirkung haben könne, welchem er jedoch unter Protest weichen müsse. General S e g r é habe gegen diese Auffassung keinen Widerspruch erhoben. Der sprechende Staatssekretär habe sowohl bei der italienischen als auch bei allen anderen Regierungen gegen das Vorgehen der italienischen Waffenstillstandskommission Verwahrung eingelegt und diesen Protest gleichzeitig im Wege der Schutzmächte an die Vereinigten Staaten von Amerika und an die Entente gerichtet. Überdies habe er diese Angelegenheit noch der Gesandtenkonferenz mitgeteilt.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

5.

Stellung des Militärgeographischen Instituts

Sektionschef Ing. R e i c h berichtet in Vertretung des abwesenden Staatssekretärs für öffentliche Arbeiten, dass sich das vom Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1918 zur Frage der einheitlichen Behandlung des Vermessungswesens eingesetzte zwischenstaatsamtliche Komitee auf den Antrag geeinigt habe, das Militärgeographische Institut sei dem Staatsamt für öffentliche Arbeiten zu unterstellen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung und der Angestelltenunterstützung

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung, dem Staatsratsdirektorium je eine Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter sowie die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten bis 31. März 1919, unterbreiten zu dürfen.

Über Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. von G r i m m spricht der Kabinettsrat bei diesem Anlasse die Erwartung aus, dass bei nächster Gelegenheit unbedingt auch ein Abbau der Unterstützungsansätze platzgreife.

7.

Verlängerung der Unterstützungsaktion für die arbeitslosen Textilarbeiter in Deutschböhmen und Sudetenland

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass die Textilindustrie während des Krieges eine Sonderaktion zur Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter eingerichtet habe. Anlässlich der Erlassung der ersten Vollzugsanweisung über die Arbeitslosenunterstützung hätten die Textilindustriellen das Ersuchen gestellt, dass diese Sonderaktion, zu deren Kosten der Staat 80%, die Unternehmer 20% beitrugen, aufrecht bleibe. Diesem Ansuchen sei willfahrt worden. Es handle sich nunmehr um die Frage, inwiefern diese Sonderaktion anlässlich der Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung weiterhin für Deutschböhmen und das Sudetenland in Betracht zu kommen habe. Die Aktion erfordere für Deutschböhmen und das Sudetenland einen monatlichen Aufwand aus staatlichen Mitteln von ungefähr 370 - 400.000 K. Der sprechende Staatssekretär beantrage die Bereitstellung der erforderlichen Beträge und begründet dies damit, dass es sich aus politischen Rücksichten nicht empfehle, offiziell zu erklären, dass der d. ö. Staat die Fürsorge der deutschen Textilarbeiter in Deutschböhmen und Sudetenland aufgabe beziehungsweise der tschechischen Regierung überlasse.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

8.

Regelung des Witwen - und Waisen-Fonds

Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass bei der Geschäftsführung des österreichischen Militär-, Witwen- und Waisenfonds Erscheinungen zutage getreten seien, welche bei dem Umstande als Vertreter von 7 Staatsämtern dem Vorstande und dem Arbeitsausschuss angehören, die Frage notwendig erscheinen lasse, welche Stellung künftighin die Regierung dem Fonds gegenüber einnehmen solle. Vor allem sei es die enge Verdickung des Fonds mit der Versicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix“, die zu vielfachen Beanstandungen in der Öffentlichkeit Anlass gegeben habe, zumal die Leitung dieses Versicherungsunternehmens einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Zentrale des Fonds genommen habe. Auch bediene sich der Fonds bei der Besorgung seiner Agenden zweifelhafter Elemente, die zu hohen materiellen Bedingungen angestellt und nicht geeignet seien, das Vertrauen in eine klaglose Geschäftsführung zu erwecken. Zudem strebe der Verein an, sich durch eine in der nächsten Vollversammlung zu beschließende Statutenänderung eine völlig autonome Grundlage zu schaffen und sich von allen einschränkenden Fesseln zu befreien, insbesondere wäre der Präsident (bisher vom Kaiser ernannt) künftighin aus der Vollversammlung zu wählen und hätten die 7 Vertreter der Staatsämter aus dem Vorstande auszuscheiden.

Der sprechende Staatssekretär stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1) Das Staatsamt für soziale Fürsorge wird ermächtigt:

- a) den Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. März 1916, Z. 4988, mit welchem der Österreichische Militär- Witwen- und Waisenfonds als Zentralstelle der freiwilligen Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge in Österreich anerkannt wurde, durch einen Erlass an die politischen Behörden außer Kraft zu setzen;
- b) die über die Vermögensgebarung des Militär-, Witwen- und Waisenfonds verhängte Sperre aufzuheben.

2) Die in Betracht kommenden Staatsämter werden angewiesen, ihre Vertreter aus dem Vorstände und dem Arbeitsausschusse des Österreichischen Militär-, Witwen- und Waisenfonds gleichzeitig zurückzuziehen und hievon unter einem den Verein zu verständigen.

Der Kabinettsrat erhebt diese Anträge zum Beschluss und ersucht gleichzeitig das Staatsamt des Innern, das Aufsichtsrecht über diesen Verein in nachdrücklicher Weise zu handhaben.

9.

Antrag des Landesschulrates in Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme von dem allgemeinen Sammelverbot in den Schulen zu Gunsten der bereits abgeschlossenen Versicherungen für Waisenkinder von gefallenem Mannschafspersonen

Staatssekretär P a c h e r berichtet über einen Antrag des Landesschulrates für Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme von dem allgemeinen Sammelverbot in den Schulen zu Gunsten der bereits abgeschlossenen Versicherungen für Waisenkinder von gefallenem Mannschafspersonen.

Mit dem Erlasse des Staatsamtes für Unterricht vom 7. Dezember 1918, Z. 1473, seien sämtliche Sammlungen in den Schulen, wie sie während der Kriegszeit zu verschiedenen Zwecken eingeleitet worden waren, eingestellt worden. An den Grazer Schulen sei nun seit dem Vorjahre eine Sammlung ganz besonderer Art eingeführt, die zum Ziele habe, für die Krieger-Waisenkinder Versicherungen, und zwar auf je 1000 K Kriegsanleihe sicherzustellen. Jede Klasse der Grazer Schulen habe sich die Aufgabe gesetzt, die Versicherung für je ein Krieger-Waisenkind zu bestreiten. Die Prämien würden, insofern sie nicht von Wohltätern und Zahlungen der Lehrer zustande kämen, durch Sammlung geringfügiger Beiträge unter den Schülern (Heller-Sammlung) aufgebracht. Auf diese Weise sei es gelungen, eine Versicherungssumme von 250.000 K (für 250 Waisenkinder à 1000 K) sicherzustellen.

Die Auflassung dieser Sammlung würde nun die Hinfälligkeit der Versicherungen und - wegen des derzeitigen ungünstigen Kurses der Kriegsanleihe - auch den Verlust der schon eingezahlten Prämien zur Folge haben, wäre daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sehr

ungünstig. Überdies komme dieser Sammlung nach ihrer besonderen Eigenart auch vom ethisch-erzieherischen Standpunkte ein hoher Wert zu.

In Anbetracht dieser Umstände beantrage der sprechende Staatssekretär - unbeschadet der sonstigen Weitergeltung des Einstellungserlasses vom 7. Dezember 1918, Z. 1473 – die Fortführung dieser Sammlung. Welche vom Witwen- und Waisenfonds erbeten und von den Schulbehörden wärmstens befürwortet wird, ausnahmsweise zu gestatten.

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. R o l l e r ersucht der Kabinettsrat den Staatssekretär für Unterricht, vorerst erheben zu lassen, mit welcher Unternehmung die gegenständlichen Versicherungen abgeschlossen wurden, ferner ob nicht eine Rückkaufsmöglichkeit dieser Versicherungen bestehe, und sodann die Angelegenheit neuerlich im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen.

10.

Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zu Gunsten des Konventes der barmherzigen Brüder dortselbst

Staatssekretär P a c h e r teilt mit, dass der Provinzial der barmherzigen Brüder um Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der vom Konvente der barmherzigen Brüder benützten ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zu Gunsten dieses Konventes gebeten habe.

Von der genannten Kirche habe der Religionsfonds nichts als die nuda proprietas und müsse bei Auftreten anfalliger größerer Baugebrechen die Kosten der notwendigen Instandsetzung aus eigenen Mitteln bestreiten. Das Staatsamt für Unterricht beabsichtige daher, im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen der Landesregierung für Oberösterreich zu eröffnen, dass gegen die allfällige unentgeltliche Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zugunsten des Konventes der Barmherzigen Brüder daselbst im Wesentlichen keine Bedenken obwalten. Die gegenständliche Transaktion könnte jedoch nur dann ins Auge gefasst werden, wenn sich der Konvent verpflichte:

1) die Kirche stets auf eigene Kosten im guten Bauzustande zu erhalten, sowie ohne Zustimmung der Zentralkommission für Denkmalpflege, beziehungsweise des Landes-Denkmalamtes keinerlei Veränderungen am Baubestande und der Einrichtung vorzunehmen;

2) diese Kirche auch weiterhin für immerwährende Zeiten der öffentlichen Gottesdienste

gewidmet zu halten;

3) ausdrücklich für alle Zeiten auf jegliche Beitragsleistung des Religionsfonds oder des Staatsschutzes zu den Kosten der Kirche und deren Einrichtung zu verzichten und

4) sämtliche mit der Übertragung des Tabulareigentums an den Konvent etwa verbundene Kosten zu tragen.

5) Auch werde ein grundbücherlich sicherzustellender Vorbehalt hinsichtlich einer etwaigen künftigen Heranziehung der Kirche zum Schulgottesdienst zu machen sein.

Sollte der Konvent sich bereit erklären, auf diese Bedingungen einzugehen, so würde die Länderregierung für Oberösterreich ermächtigt werden, unter Mitwirkung der Finanzprokurator einen Vertragsentwurf abzufassen und denselben an das Staatsamt für Unterricht vorzulegen.

Der Kabinettsrat genehmigt die beabsichtigten Verfügungen.

Streng vertraulicher A n h a n g

zu dem Kabinettsprotokoll Nr. 39 vom 12. Februar 1919.

1) Der Staatskanzler erbittet und erhält die Bewilligung, beim Staatsdirektorium die Verleihung des Titels und Charakters eines Sektionschefs an den Ministerialrat der Staatskanzlei Dr. Josef Freiherrn von L ö w e n t h a l erbitten zu dürfen.

2) Staatssekretär Dr. U r b a n erbittet und erhält die Ermächtigung, beim Staatsdirektorium die Einreihung des Generaldirektors für Post- und Telegraphenangelegenheiten Sektionschef Konrad H o h e i s e l in die III. Rangklasse der Staatsbeamten in Antrag bringen zu dürfen.

KRP 39 vom 12. Februar 1919

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge zur Unterstützung arbeitsloser Angestellter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Landesschulrates für Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme vom Sammlungsverbot in den Schulen zu Gunsten der Waisenkinderversicherung gefallener Mannschaftspersonen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Unterricht über Wunsch des Staatsamtes für Finanzen auf Auflassung des Tabulareigentums des öö. Religionsfonds an der ehemaligen Karmeliterkirche Linz zugunsten der Linzer Barmherzigen Brüder (3 Seiten)

Vollzugsanweisung

des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 17. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.

Auf Grund der Ermächtigung des D.ö. Staatsrates wird vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet wie folgt:

Anspruchsberechtigung.

§ 1.

Jeder nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R.G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegende arbeitslose Arbeiter d.ö. Staatsbürgerschaft, ohne Unterschied des Geschlechtes, erhält, ins solange durch den Entgang des Arbeitsverdienstes sein Lebensunterhalt gefährdet ist, vom 16. Februar 1919 an bis einschliesslich 31. März 1919 für jeden Tag seiner nachgewiesenen Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenunterstützung in dem in § 2 bezeichneten Ausmasse.

Diese Bestimmung gilt auch für jeden anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassenen ehemaligen Arbeiter, der zur Zeit seiner Einrückung zum Militärdienste krankenversicherungspflichtig



gewesen ist.

Höhe der Unterstützung und der Familien-

zulage.

§ 2.

Das Ausmass der Arbeitslosenunterstützung wird für Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes durch das nach dem Gesetze vom 20. November 1917, R.G. Bl. Nr. 457, ihm zustehende tägliche Krankengeld bestimmt.

Der Unterstützungsbetrag jener Arbeiter, die anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassen wurden, wird auf Grund des im Zeitpunkte der Zuerkennung des Anspruches am Orte der Zuerkennung massgebenden durchschnittlichen Krankengeldes jener Berufsgruppe bestimmt, welcher der aus dem Militärdienste Entlassene zur Zeit seiner Einrückung angehörte.

§ 3.

Für jedes unversorgte, in seiner Erhaltung von dem Arbeitsverdienste des Arbeitslosen abhängige Familienmitglied gebührt dem Arbeitslosen eine Familienzulage in der Höhe von 1 Krone täglich. Als Familienmitglieder gelten die Ehegattin oder Lebensgefährtin, ferner eigene (eheliche und uneheliche), Stief-, Wahl- und Pflegekinder unter 14 Jahren; andere Familienmitglieder nur dann, wenn sie am 6. November 1918 im Genusse des staatlichen Unterhaltsbeitrages standen.

./.

Geltendmachung des Anspruches.

§ 4.

Behufs Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung hat sich der aus der Arbeit oder aus dem Militärdienst entlassene Arbeitslose bei der von der Industriellen Bezirkskommission (§ 10) bezeichneten Arbeitsvermittlungsstelle seines Aufenthaltsortes (Arbeitslosenamt) zu melden, seinen Meldezettel und seine Identitätspapiere (Heimatschein, Arbeitsbuch u. dgl.) vorzulegen und sich mit einer Bestätigung seines letzten Arbeitgebers darüber auszuweisen, dass er bei diesem keine Beschäftigung findet. In der Bestätigung ist ferner die Zeit und Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters, die Höhe seines Arbeitsverdienstes und der Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.

Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, diese Bestätigung auf Verlangen auszustellen, wenn er einen Arbeiter entlässt, oder wenn er einem früher bei ihm beschäftigten, aus dem Militärdienst entlassenen Arbeiter keine Beschäftigung geben kann. Von der Erbringung dieser Bestätigung ist abzusehen, wenn der Arbeiter glaubhaft machen kann, dass es ihm unmöglich ist, die Bestätigung zu erlangen.

Arbeitsvermittlung.

§ 5.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen.



00000003

Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen entspricht, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem von ihm vor dem Kriege oder durch mindestens 3 Jahre während des Krieges ausgeübten Berufe nicht wesentlich erschwert.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch eine ausserhalb des Wohnortes nachgewiesene entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsorte eine einwandfreie Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der anspruchsberechtigten Familienmitglieder infolge der Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird.

Für die Arbeiterin gilt als entsprechend jede Beschäftigung im Rahmen der von ihr vor dem Kriege ausgeübten Tätigkeit.

Qualifizierten männlichen Arbeitern, die infolge der Arbeitslosigkeit in ihrem Berufe aus freien Stücken eine andere Arbeit übernommen haben, ist hierüber auf Verlangen vom Arbeitslosenamte eine Bestätigung auszufolgen.

Bescheinigung des Anspruches.

§ 6.

Kann die Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) dem Arbeitslosen keine entsprechende Arbeit (§ 5) beschaffen, so hat sie auf Grund der Bestätigung des Arbeitgebers oder in deren Ermangelung auf Grund glaubwürdiger Nachweisungen des Arbeiters das Ausmass der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung einschliesslich der

etwaigen Familienzulage festzusetzen und dem Arbeitslosen eine Bescheinigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung auszustellen.

Auszahlung der Unterstützung.

§ 7.

Auf Grund dieser Bescheinigung wird die Arbeitslosenunterstützung von der durch die Industrielle Bezirkskommission (§ 10) bekanntgegebenen Zahlstelle vom Tag der Geltendmachung des Anspruches (§ 4) während der Dauer der nachweisbaren Arbeitslosigkeit wöchentlich im nachhinein ausbezahlt.

Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal als Arbeitssuchender unter Vorweisung der Bescheinigung bei der Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) persönlich zu melden.

Der Arbeitslose verliert den Anspruch auf weitere Auszahlung der Unterstützung, wenn und insolange eine der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung nicht mehr zutrifft. Ist der Arbeitslose ohne gerechtfertigte Ursache aus der Arbeit ausgetreten, so steht ihm auf die Dauer von 2 Wochen ein Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung nicht zu. Unterlässt der Arbeitslose ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebenen Meldungen oder weigert er sich, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen (§ 5), so verliert er den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von einer Woche.



Rückstellung der Bescheinigung.

§ 8.

Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung dem Arbeitslosenamte (§ 4) unverzüglich anzuzeigen und die Bescheinigung zurückzustellen.

Entscheidung in Streitfällen.

§ 9.

Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Beschluss des Arbeitslosenamtes, insbesondere über die Aberkennung oder Entziehung der Unterstützung oder über ihr Ausmass beschwert, so entscheidet über sein Begehren die mit Vollzugsanweisung des Staatrates vom 4. November 1918, St.G.Bl.Nr.18, errichtete zuständige Industrielle Bezirkskommission (Ortsstelle) endgiltig.

Leitung durch die Bezirkskommissionen.

§ 10.

Den Industriellen Bezirkskommissionen obliegt innerhalb ihres Bezirkes die Leitung aller Angelegenheiten dieser Arbeitslosenunterstützung. Sie haben jene Arbeitslosenämter (§ 4) zu bezeichnen, bei denen sich die Arbeitslosen behufs Geltendmachung ihres Anspruches auf die Unterstützung zu melden haben und die Zahlstellen bekanntzugeben (§ 7). Sie haben insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Weisungen zur Bestimmung der Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes der einzelnen Be-

rufsgruppen (§ 2) zu erteilen und entsprechende Anordnungen zur Verhütung eines Missbrauches der Arbeitslosenunterstützung zu erlassen.

Die Aufsicht über die Bezirkskommissionen und die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Fürsorge zu.

Strafbestimmungen.

§ 11.

Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung in gewinnsüchtiger Absicht missbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft; ausserdem kann ihm durch das Arbeitslosenamt die Unterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen eingestellt werden.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der im § 4 vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unrichtige Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 1000 Kronen, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.



Tragung der Kosten.

§ 12.

Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vom Staate getragen. Inwieweit die Arbeitgeber zur Beitragsleistung heranzuziehen sind, wird abgesondert geregelt werden.

Fremdzuständige Arbeitslose.

§ 13.

Fremdzuständige Arbeitslose werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Massgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 16. Februar 1919 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 6. November 1918, St. G. Bl. Nr. 20, ausser Wirksamkeit.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom
.... Februar 1919 betreffend die Unterstützung der arbeitslosen
Angestellten.

Auf Grund der Ermächtigung des d.ö. Staatsrates wird
vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den
beteiligten Staatsämtern verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutsch-
österreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom ...
Februar 1919, St.G.Bl.Nr. , betreffend die Unter-
stützung der arbeitslosen Arbeiter , finden Anwendung auf
alle Angestellten deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft,
die

a) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, B.G.Bl.Nr. 33, be-
treffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Kranken-
versicherungspflicht unterliegen;

b) nach Art ihrer Dienstleistung krankenversicherungsp-
flichtig gewesen wären, wenn das Unternehmen ihres letzten
Dienstgebers ein gewerbliches wäre.

Die Höhe des Unterstützungssatzes der unter lit. b) be-
zeichneten Personen wird durch jenes Krankengeld bestimmt,
auf das sie im Falle ihrer Versicherungspflicht Anspruch
hätten.

§ 2.

Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung kann von
Personen der im § 1 bezeichneten Art nicht geltend gemacht

werden ,

- a) wenn sie im Genuss eines Pensionsbezuges (Altersrente, Ruhegenuss u.dgl.) stehen;
- b) wenn sie vom Dienstgeber anlässlich ihrer Entlassung eine Abfertigung erhalten haben, während jenes Zeitraumes, für den die Abfertigung als Entgelt der unterbliebenen Dienstleistung zu betrachten ist.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 16. Februar 1919 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 18. November 1918, St.G.Bl.Nr.32 ausser Wirksamkeit.

Antw. 15. ad 9.)

Für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kabinettsrates.

Antrag des Landesschulrates für Steiermark auf Bewilligung einer Ausnahme von dem allgemeinen Sammelverbot in den Schulen zu Gunsten der bereits abgeschlossenen Versicherungen für Waisenkinder von gefallenem Mannschafspersonen. (^{Vre} ~~Referent~~ Staatssekretär P a c h e r) .



000011

20

ad 9.)

Antrag des Landesschulrates für Steiermark auf Be-
willigung einer Ausnahme von dem allgemeinen Sammelverbot
in den Schulen, zu Gunsten der bereits abgeschlossenen Ver-
sicherungen für Waisenkinder von gefallenen Mannschaftsper-
sonen.

Mit dem Erlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes für Unterricht vom 7. Dezember 1918, Z. 1473, wurden sämtliche Sammlungen in den Schulen, wie sie während der Kriegszeit zu verschiedenen Zwecken eingeleitet worden waren, eingestellt.

An den Grazer Schulen ist nun seit dem Vorjahre eine Sammlung ganz besonderer Art eingeführt, die zum Ziele hat, für die Krieger-Waisenkinder Versicherungen u. zw. auf je 1000 K Kriegsanleihe sicherzustellen. Jede Klasse der Grazer Schulen hat sich die Aufgabe gesetzt, die Versicherung für je ein Krieger-Waisenkind zu bestreiten. Die Prämien werden, insoweit sie nicht durch Beiträge von Wohltätern und Zahlungen der Lehrer zustande kommen, durch Sammlung geringfügiger Beiträge unter den Schülern (Heller-Sammlung) aufgebracht. Auf diese Weise ist es gelungen, eine Versicherungssumme von 250.000 K (für 250 Waisenkinder a 1000 K) sicherzustellen.

Die Auflassung dieser Sammlung würde die Hinfälligkeit der Versicherungen und - wegen des derzeitigen ungünstigen Kurses der Kriegsanleihe - auch den Verlust der schon eingezahlten Prämien zur Folge haben, wäre daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sehr ungünstig.

Ueberdies kommt dieser Sammlung nach ihrer besonderen Eigenart auch vom ethisch-erziehlichen Standpunkte ein hoher Wert zu.

In Anbetracht dieser Umstände wäre - unbeschadet der sonstigen Weitergeltung des Einstellungserlasses vom 7. Dezember 1918, Z. 1473, die Fortführung dieser Sammlung, welche vom Witwen- und Waisenfonds erbeten und von den Schulbehörden wärmstens befürwortet wird, ausnahmsweise zu gestatten.



Ad 16.)

(über Summe des Haushalts der Finanzen)

Ad 10.)

Für die nächste Sitzung des Kabinettsrates.

Auflassung des Tabulareigentums des Ob.Oest.
Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnen-
kirche in Linz zu Gunsten des Konventes der
barmherzigen Brüder daselbst. (Referent Staatsse-
kretär P a c h e r.)



000013

Auszug für den Vortrag im Kabinettsrat.

Betreff: Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zugunsten des Konventes der Barmherzigen Brüder daselbst..

Der Provinzial der Barmherzigen Brüder hat in der vom bischöflichen Ordinariate in Linz befürworteten Eingabe vom 3. August 1917 um die Auflassung des Tabulareigentums obiger gegenwärtig grundbücherlich für den oberösterreichischen Religionsfond vorgeschriebenen, aber vom Konvent der Barmherzigen Brüder benützten Kirche zugunsten dieses Konventes gebeten. Die ehemalige Statthalterei für Oberösterreich hat die Willfährung beantragt..

Von der genannten Kirche hat der Religionsfonds nichts als die nuda proprietas und muss bei Auftreten allfälliger grösserer Baugebrechen die Kosten der notwendigen Instandsetzung aus eigenem Mitteln bestreiten. Erscheint einerseits eine Nützbarmachung dieses Besitzes für den Fonds, da die genannte Kirche bau- und kunsthistorischen Wert besitzt, und dem öffentlichen Gottesdienste dient, nicht möglich, so wäre andererseits die unentgeltliche Abstossung der Kirche für den Religionsfonds nur vorteilhaft, da er hiedurch der mit der Erhaltung verbundenen Lasten ledig wird.

Das d.ö. Staatsamt für Unterricht beabsichtigt daher im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen, der Landesregierung für Oberösterreich zu eröffnen, dass gegen die allfällige unentgeltliche Auflassung des Tabulareigentums des oberösterreichischen Religionsfonds an der ehemaligen Karmelitinnenkirche in Linz zugunsten des Konventes der Barmherzigen Brüder daselbst im Wesent-



lichen keine Bedenken obwalten. Die gegenständlichen Transaktionen könnte jedoch nur dann ins Auge gefasst werden, wenn sich der Konvent verpflichtet,

1. die Kirche stets auf eigene Kosten im guten Bauzustande zu erhalten sowie ohne Zustimmung der Zentralkommission für Denkmalpflege bzw. des Landes-Denkmalamtes keinerlei Veränderungen am Baubestande und der Einrichtung vorzunehmen,
2. diese Kirche auch weiterhin für immerwährende Zeiten dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet zu halten,
3. ausdrücklich für alle Zeiten ^{auf} jegliche Beitragsleistung des Religionsfonds oder des Staatsschatzes zu den Kosten der Erhaltung der Kirche und deren Einrichtung zu verzichten und
4. sämtliche mit der Uebertragung des Tabulareigentums an den Konvent etwa verbundenen Kosten zu tragen.
5. Auch wird ein grundbücherlich sicherzustellender Vorbehalt hinsichtlich einer etwaigen künftigen Heranziehung der Kirche zum Schulgottesdienst zu machen sein.

Sollte der Konvent sich bereit erklären, auf diese Bedingungen einzugehen, wird die Landesregierung für Oberösterreich ermächtigt, unter Mitwirkung der Finanzprokuratur einen Vertragsentwurf abzufassen und denselben an das d.ö. Staatsamt für Unterricht vorzulegen.